

Ausführungsbestimmungen für die Entsorgung von Abfällen

Für die Entsorgung von Abfällen in öffentlichen Einrichtungen und bei Freiberuflern gelten diese Ausführungsbestimmungen.

1 Ausführungsbestimmungen

Es gelten ausschließlich die Ausführungsbestimmungen des Auftragnehmers. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Diese Ausführungsbestimmungen gelten in Ergänzung zu den Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe und zu § 7 Gewerbeabfallverordnung.

2 Pflichten des Auftraggebers

- 2.1** Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Standplätze zur Verfügung. Der Abstellplatz muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein; er ist schnee- und glättefrei zu halten und ausreichend zu beleuchten.
- 2.2** Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entleerung von Sammelbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, besteht nicht. Müssen die Sammelbehälter aus zwingenden Gründen unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Auftraggeber für die ebenerdige Bereitstellung der Sammelbehälter und ihre Erreichbarkeit am Abfuhrtag zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Sammelbehälter mindestens 1,50 m breit und 2,00 m hoch, die Zugangswege zu den Abstellplätzen für Hofstandgefäße mindestens 1,50 m breit sein. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.
- 2.3** Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern

im öffentlichen Straßenland ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

- 2.4** Bei Aufstellung von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss für den Betrieb der Presse notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Auftraggeber, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 2.5** Der Zufahrtsweg für die Entsorgungsfahrzeuge des Auftragnehmers von der Straße zum Abstellplatz der Sammelbehälter muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 26 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege über 15,00 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25,00 m Durchmesser unmittelbar vor dem Abstellplatz. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Der Auftragnehmer kann Ausnahmen zulassen.
- 2.6** Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist unzulässig. Behälterdeckel müssen am Abholtag geschlossen sein. Abfälle neben oder auf dem Behälter sind nicht Auftragsbestandteil und werden gesondert abgerechnet.
- 2.7** Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand des Auftrages sind, ausschließlich über den Auftragnehmer zu transportieren und zu entsorgen.

3 Falschbefüllung; fehlender Zugang; Feiertage; Zusatzabfuhr- und Schließsystementgelt

- 3.1** Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. Für diesen Fall ist die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich und unverzüglich. Soweit der Auftraggeber trotzdem eine Entsorgung wünscht, ist hierfür ein schriftlicher Auftrag erforderlich. Der Mehraufwand (z. B. für die Sortierung der Abfälle) wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Verschmutzung des Abfalls eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.
- 3.2** Das Einfüllen von gefährlichen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.
- 3.3** Ist der Zugang/die Zufahrt zu den Behältern/

Containern am vereinbarten Entleerungstag nicht möglich und liegt der Grund dafür in der Person des Auftraggebers, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vereinbarten Entgelt durchgeführt.

- 3.4** Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.
- 3.5** Für jede vom Kunden zu vertretende Zusatzabfuhr aufgrund eines einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls von Abfällen erhebt der Auftragnehmer ein zusätzliches Entgelt.
- 3.6** Auf Antrag des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer im Einzelfall Schlüsseln oder sonstige Schließsysteme (z. B. Chipkarten, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern. Zur Deckung der mit der Überlassung von Schlüsseln bzw. Schließsystemen verbundenen Kosten erhebt der Auftragnehmer ein Schließsystementgelt, dessen Höhe sich nach den im Amtsblatt veröffentlichten Tarifen bemisst.

4 Fälligkeit der Entgelte; Verzug; Reklamationen

- 4.1** Die Rechnungsbeträge sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt fällig:
 - bei turnusmäßiger Abfuhr mit Jahresrechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für die im jeweiligen Quartal durchgeführte Entsorgung.Sofern der Ausgleich der Rechnungsbeträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.
- 4.2** Die jeweiligen Tarife für öffentliche Einrichtungen werden für einen Zeitraum von 2 Jahren von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz genehmigt.
- 4.3** Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges den hierdurch entstehenden Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren oder der Auftragnehmer weist einen höheren Verzugschaden nach.
- 4.4** Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer

möglichst zeitnah bekannt gemacht werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

5 Haftung

- 5.1** Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass in dem Hausgrundstück die Breite der Einfahrten, der Eingänge oder der Tore, durch die die Abfallbehälter transportiert werden, kleiner ist als in Punkt 2 vorgegeben. Dieses gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 5.2** Vorübergehende Behinderungen bei der Abfallentsorgung sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen oder eine aus anderen zwingenden Gründen vorgenommene Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss und verpflichten den Auftragnehmer nicht zum Schadenersatz, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.
- 5.3** Soweit der Auftragnehmer Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern übernimmt, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 5.4** Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und Behältern des Auftragnehmers, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen Ausführungsbestimmungen zurückzuführen sind.

6 Auftragsdauer

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Entsorgung der Abfälle, bis zum vollständigen Nachweis des jeweiligen Abfallgemischs zur anderweitigen Verwertung nach den §§ 7 ff. KrWG und den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung. Eine Beendigung dieses Auftrages ist frühestens 3 Monate nach vollständiger Nachweiserbringung und Zustimmung des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers möglich.

7 Aufrechnung; Abtretung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen den Auftragnehmer sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de

